



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

9.1 Allgemeine Bemerkungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

9. Grundsätze für die Einführung von automatisierten Verfahrenslösungen in den Hochschulverwaltungen NW

9.1 Allgemeine Bemerkungen

Nach dem ADV-Organisationsgesetz (ADVG NW) sind die Gesamthochschulen, die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen verpflichtet, sich

- zur rationellen Bearbeitung automatisierbarer Aufgaben
- zur Gewinnung von Planungs- und Entscheidungshilfen sowie
- zur Wirkungskontrolle

der automatisierten Datenverarbeitung nach Maßgabe des ADVG NW zu bedienen und dabei im Verbund zusammenzuwirken.

Die Erfüllung der im ADVG NW festgelegten Verpflichtung, im Verbund zusammenzuwirken, setzt eine Vereinheitlichung der Verfahrensweisen bei der Planung und Verwirklichung von Automationsvorhaben voraus.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Alle Automationsvorhaben der Behörden und Einrichtungen des Landes einschließlich solcher Vorhaben, die auf die Automation innerbetrieblicher Verfahrensabläufe in den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Gesamthochschulen und der Fachhochschulen (z.B. in den Hochschulverwaltungen, Hochschulbibliotheken, den Verwaltungen der Medizinischen Einrichtungen sowie der Krankenversorgung) gerichtet sind, sind nach den Bestimmungen dieser Richtlinien auszuführen
- Ein Automationsvorhaben ist nur dann durchzuführen, wenn das Verfahren oder ein Teil des Verfahrens für die zu erledigende Aufgabe automatisierbar und automationswürdig ist
 - o Automatisierbar ist ein Verfahren oder Teilverfahren zur Lösung einzelner Aufgaben, wenn deren Arbeitsablauf so systematisiert werden kann, daß die Verarbeitung von Daten nach fest vorgegebenen Regeln möglich ist und die erzielten Ergebnisse eindeutig sind.

- o Automationswürdig sind Verfahren,
 - wenn durch Automation eine größere Wirtschaftlichkeit in der Erledigung der Aufgabe als bisher erzielt wurde, d.h. ein bestimmtes Ergebnis mit geringerem Einsatz von Mitteln oder mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bessere Ergebnis erzielt werden kann, oder
 - wenn durch die Automation die Arbeitsabläufe sicherer, einfacher, schneller und daher wirtschaftlicher im Sinne der obigen Definition oder humaner abgewickelt werden können, oder
 - wenn erst durch die Automation eine Aufgabe durchführbar wird oder notwendige Daten bereitgestellt oder besser, schneller und sicherer ausgetauscht werden

9.2 Anforderungen automatisierter Verfahrenslösungen an das HRZ

Automatisierte Verfahrenslösungen für die Hochschulverwaltung stellen an den Betrieb, die Organisation und die Ausstattung der HRZ folgende Anforderungen:

- Einhaltung von Terminen

Arbeitsvorgänge in den Verwaltungen sind u.a. in festen Verarbeitungsintervallen zu wiederholende Routinearbeiten, wobei die gesetzten Verarbeitungstermine nicht überschritten werden dürfen bzw. im Fehlerfall sofortige Wiederholungen erforderlich sind. Falls automatisierte Verfahrenslösungen zum Einsatz kommen, die on-line auf die DV-Anlage des HRZ zugreifen, müssen die Betriebs- und Wartungszeiten der DV-Anlage hierauf abgestimmt werden
- Verfügbarkeit von Speicherkapazität

Die Verwaltungs-ADV ist durch die Verarbeitung von Massendaten charakterisiert. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche an Speicherkapazität, vor allem auf Magnetplatten, müssen von der zur Verfügung stehenden DV-Anlage befriedigt werden
- Ausreichende Druckkapazität

In vielen Anwendungsfällen wird die Druckkapazität zum geschwindigkeitsbestimmenden Schritt für eine automatisierte Verfahrenslösung. Daher ist eine ausreichende Druckkapazität der DV-Anlage des HRZ vorzusehen